



Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts (ZSR AÖR): Entsendung eines Mitglieds in den Verwaltungsrat der ZSR AÖR sowie Benennung einer Vertretung

VO/2023/193	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 22.05.2023
<i>FD 2.5 Kommunales und Ordnung</i>	Ansprechpartner/in: Kruse, Dr. Martin
	Bearbeiter/in: Katrin Abendroth

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
26.06.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt

Beschlussvorschlag

Der Kreistag entsendet 1 Mitglied in den Verwaltungsrat der ZSR AÖR und benennt darüber hinaus 1 Vertretung.

Sachverhalt

Gem. § 6 Abs. 1 der Organisationssatzung der ZSR AÖR entsendet jeder der 15 Träger für die Dauer von 5 Jahren 1 Mitglied in den Verwaltungsrat. Zusätzlich entsendet das Land Schleswig-Holstein ebenfalls 1 Mitglied.

Gem. § 6 Abs. 2 der Organisationssatzung der ZSR AÖR benennt jeder Träger ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.

Relevanz für den Klimaschutz

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt

Anlage/n:

Keine